

Anlage zu den Satzungsänderungsanträgen zu Online-Sitzungen

Alte Fassung:	Neue Fassung:
<p>§ 8 Verfahren (1) Das Studierendenparlament soll mindestens zweimal pro Semester tagen. (2) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung; diese ist auf der Internetseite der Studierendenschaft zu veröffentlichen.</p>	<p>§ 8 Verfahren (1) Das Studierendenparlament soll mindestens zweimal pro Semester tagen. (2) Sitzungen und andere Zusammenkünfte des Studierendenparlaments, seiner Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Arbeitsteams können auch in elektronischer Kommunikation stattfinden. (3) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung; diese ist auf der Internetseite der Studierendenschaft zu veröffentlichen. (4) Wahlen und Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren durchgeführt/gefasst werden, sofern die Wahl oder der Beschlussgegenstand nicht durch Satzung oder Ordnung ausdrücklich dem elektronischen Verfahren oder dem Umlaufverfahren entzogen ist.</p>
<p>§ 44 Reiseaufwand (1) Für Reisen aller Studierendenschaftsvertreterinnen und -vertreter werden in Abhängigkeit von der Dauer ergänzende Aufwandsentschädigungen auf Antrag gewährt. Mit ihnen ist der Aufwand abgegolten, welcher in Zusammenhang mit der jeweiligen Reise steht, z.B. erhöhte PKW-Kosten. Die Beträge gelten auch für eingeladene Gäste der Studierendenschaft.</p>	<p>§ 44 Reise- und variabler Mandatsaufwand (1) Für Reisen und die Wahrnehmung des Mandates aller Studierendenschaftsvertreterinnen und -vertreter werden auf Antrag pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gewährt. Mit ihnen ist der Aufwand abgegolten, welcher in Zusammenhang mit der jeweiligen Reise oder der Mandatswahrnehmung steht, insbesondere erhöhte PKW-Kosten, Sachmittel, Kosten von Informationsquellen und</p>

	<p>Sondernutzungsaufwand eigener Räumlichkeiten und Geräte. 1a) Einer Reise gleichgestellt sind Teilnahmen an elektronisch durchgeführten Sitzungen und sonstigen Zusammenkünften der Gremien.</p>
<p>§ 44 (2) Für Reisen der Vertreterinnen und Vertreter in Hochschulgremien und Studierendenschaftsgremien 1. bis zu 4 Stunden 40€ 2. über 4 und bis zu 8 Stunden 60€ 3. über 8 Stunden 80€</p>	<p>(2) Für Reisen und Mandatswahrnehmung der Vertreterinnen und Vertreter in Hochschulgremien und Studierendenschaftsgremien können pro Tag bis zu 80 € Aufwandsentschädigung beantragt werden, wenn an diesem Tag eine Sitzung oder sonstige Zusammenkunft des Gremiums stattgefunden hat, für das die Aufwandsentschädigung beantragt wird. Dreiviertel des Tagessatzes können beantragt werden, wenn die Reise oder die Mandatswahrnehmung höchstens ein Drittel eines Tages betrifft. Der halbe Tagessatz kann beantragt werden, wenn die Reise oder die Mandatswahrnehmung höchstens ein Sechstel eines Tages betrifft. Die Zahlung von Aufwandsentschädigung kann durch das betroffene Studierendenschaftsgremium ausgeschlossen werden.</p>